

tausch erfolgen kann. Ferner heisst es im Ed. Roth. 338 de coda caballi:

S. q. caballum alienum coda cappellaverit . . . componat solidos sex.

Auch der L. Baiuw. endlich fehlt in ihrem Titel XIII de vitiatibus animalibus das 'caudam amputare' (§ 11) nicht.

Wie aber die Lex Burg. die Strafe für das 'curtare' auch auf das 'debilitare caballum' überträgt, ebenso scheint in der Lex Salica eine im Westgothenrecht bei 'caudam curtare' zu findende Bestimmung auf das 'castrare caballum' übergegangen zu sein. Dieser Paragraph (12) lautet:

S. q. amisarium alienum extra consilium domini sui spadaverit malb andeabina . . . sol. XV culp. iud. et pro quisque iumento triante I componat.

Hiermit käme L. Vis. 8, 4, 4 (Ant.) in Vergleich;

Qui alienum animal aut quemcumque quadrupedem invito domino vel nesciente castraverit . . . , domino in duplum cogatur exolvere.

Dabei ist vielleicht nur der beidemal sich findende Passus über das Nichtwissen oder Nichtwollen des Herrn hervorzuheben, da jener an ähnlichen Stellen dieses Zusammenhangs der L. Vis. sicher als euricianisch erwiesen werden kann¹. Vor allem aber ist mit dem Schlusssatz 'et pro quisque iumento triante I componat' derjenige von L. Vis. 8, 4, 3 zu vergleichen: 'Si vero alterum qualemcumque animal curtaverit, per singula capita singulos triantes reddere compellatur'. Ich halte die salische Bestimmung für eine Entlehnung, eine irrthümliche Uebertragung einer euricianischen Bestimmung über das 'curtare animal' auf das 'spadare' oder 'castrare'. Für eine Entlehnung spricht vor allem, dass die Busse eines 'trians' = $\frac{1}{3}$ solidus im salischen Volksrecht nur hier erwähnt ist², in der Lex Vis. und der L. Burg. aber sehr oft, und gerade in der Art, dass für einzelne Stücke Vieh, auch für einzelne Schläge, Pfähle, Wegstrecken je ein 'trians, tremissis' zu zahlen ist³.

1) Vgl. L. Vis. 8, 4, 1 (dazu Anm. 1 und 2 zu p. 331 der LL. Vis.); 8, 4, 9 mit Bgd. 4, 8; L. Sal. 38, 15 und 65 mit Ed. Roth. 335. Beide westgothischen Stücke sind 'Antiquae'. 2) In 35, 4 (B) soll der, welcher einen fremden Sklaven schlägt, so dass er vierzig Tage lang nicht arbeitsfähig ist, $1\frac{1}{3}$ solidus zahlen. Der 'trians' selber aber, zumal in jener charakteristischen Anwendung, ist nur in 38, 12 zu finden. 3) L. Vis. 7, 4, 4: 'per singulos (culpabiles), quos capiunt, singulos tremisses sibi presumere non vetentur . . .', 8, 3, 7: 'per singulos palos singulos tremisses . . .', 9, 1, 9: 'per triginta milia tremissem unum . . . accipiat . . .', L. Bgd. 5, 3: 'per singulos ictus singulos tremisses'. 23, 3 u. a.